



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT

Alois Stöger  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

XXIV. GP.-NR

8414 IAB

13. Juli 2011

zu 8669 IJ

GZ: BMG-11001/0197-I/A/15/2011

Wien, am 12. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8669/J der Abgeordneten Jannach und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Zu dieser Frage verweise ich auf die in den Beilagen angeschlossenen Tabellen. Die Tabelle 1 enthält die aus dem Probenerfassungssystem der AGES (LISA) abgerufenen Daten 2008 bis 31. Mai 2011, gelistet nach Jahr, Tierart, Bundesland und Ergebnis, die Tabelle 2 enthält die entsprechenden Summen.

Diese Zahlen betreffen Untersuchungen aus den AGES Instituten. Es handelt sich dabei nicht um Stichprobenuntersuchungen, sondern um Untersuchungen zum Ausschluss eines Q-Fieber-Verdachts. In den Jahren 2008 - 2011 wurden 3.518 Untersuchungen durchgeführt, ca. 4,3 % verliefen positiv.

Zur Überprüfung der Verbreitung von *Coxiella burnetii* in österreichischen Schaf- und Ziegenbeständen wurde im Jahr 2010 eine flächendeckende risikobasierte Stichprobenuntersuchung durchgeführt. Bei dieser Stichprobenuntersuchung wurden 7.580 Schafe getestet, bei 1,82 % der getesteten Tiere wurden Antikörper gefunden. Weiters wurden dabei 4.095 Ziegen getestet, bei 1,97 % der getesteten Tiere wurden Antikörper gefunden. Dies stellt eine sehr niedrige Prävalenz dar.

**Fragen 2 und 4:**

Tatsächlich nachgewiesene klinische Erkrankungen an Q-Fieber sind in österreichischen Tierbeständen sehr selten, obwohl der Erreger praktisch weltweit in der Klauentierpopulation zu finden ist. Auch bewiesene Erkrankungen des Menschen gehören in Österreich zu den seltenen Ausnahmen. Maßnahmen nach dem

Tierseuchengesetz zur Tilgung der Erkrankung würden einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verursachen und sind daher nicht angezeigt. Eine Tilgung scheint aufgrund der weiten Verbreitung des Erregers nicht möglich (dieser kommt unter anderem in Zecken vor). Entsprechende Hygiene- und Managementmaßnahmen in betroffenen Betrieben zur Eindämmung der Erregerverbreitung wurden anlässlich mehrerer Besprechungen unter Einbindung der Veterinär- und Sanitätsdirektorinnen und –direktoren der Länder erörtert, um im Anlassfall entsprechende Beratung und Unterstützung bieten zu können.

**Frage 3:**

Trotz der geringen Prävalenz von Q-Fieber in Österreich wurde das Thema bereits im Rahmen der Landesveterinärdirektorenkonferenz im Juni 2010 eingehend diskutiert und die Veterinärbehörden ersucht, im Falle des Auftretens von *Coxiella burnetii* in Tierbeständen die Tierbesitzer/innen entsprechend aufzuklären und über Hygienemaßnahmen zu belehren.

Zusätzlich wurde das Thema Q-Fieber in der Bundeskommission für Zoonosen sowohl in der 9. Sitzung (März 2009: „Q-Fieber – eine neu auftauchende Krankheit in der EU?“) als auch in der 11. Sitzung (März 2010: „Q- Fieber: Zusammenfassung Stand März 2010“) behandelt.

Weiters wurde durch Erlassung einer Tierimpfstoff-Umwidmungsverordnung, BGBl. II Nr. 10/2011, die Anwendung eines EU-weit zugelassenen und in den Niederlanden verwendeten Impfstoffes auch für Schafe ermöglicht, sodass verantwortungsvolle Tierhalter/innen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können.

**Frage 5:**

Der Impfstoff Coxevac der Firma CEVA hat eine EU-Zulassung und ist daher auch in Österreich zugelassen. Es handelt sich um einen Phase 1-Coxiella-Impfstoff, der laut Angaben gut wirksam ist.

**Frage 6:**

Der Impfstoff Coxevac mit der Nummer EU/2/10/110-CEVA SANTE ANIMALE ist seit 30. September 2010 in der EU zugelassen. Er ist zum jetzigen Zeitpunkt (8. Juni 2011) in Österreich nicht lieferbar.

Speziell für den Kärntner Betrieb konnte jedoch über den Kärntner Tiergesundheitsdienst der Impfstoff in ausreichender Menge besorgt werden. Wobei zur Ermöglichung eines legalen Einsatzes des für Ziegen zugelassenen Impfstoffes im betreffenden Schafbetrieb, mittels Tierimpfstoff-Umwidmungsverordnung BGBl. II Nr. 10/2011, die Anwendung des EU-weit zugelassenen und auch in den Niederlanden verwendeten Impfstoffes auch für Schafe ermöglicht wurde. Der betroffene Tierhalter hätte auch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Laut Auskunft der Kärntner Veterinärbehörden wurde eine Impfung der Tiere vom Tierbesitzer jedoch nach Beginn der Impfung abgelehnt, sodass lediglich ein Teil der Tiere geimpft wurde.

**Frage 7:**

Regelmäßige Untersuchungen wie bei veterinärbehördlich überwachungspflichtigen Tierseuchen (z.B. IBR/Bang/Leukose) finden nicht statt.

Die Untersuchungsmöglichkeit ist jedoch gegeben, sie kann jederzeit auf privaten Wunsch hin erfolgen. Im Rahmen eines spezifischen Projektes des Bundesministeriums für Gesundheit wurde erst kürzlich anlässlich der Vorkommnisse in den Niederlanden eine österreichweite Stichprobenuntersuchung in Schaf- und Ziegenbeständen durchgeführt (zu den Ergebnissen verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 1). Laut Auskunft der Kärntner Veterinärbehörde werden alle eingesandten Föten und Nachgeburten bei Verwerfensfällen auf Coxiellen untersucht.

**Frage 8:**

Die in einer wissenschaftlichen Aussendung der EFSA veröffentlichten Empfehlungen wurden im Rahmen der Veterinärdirektorentagung im Juni 2010 ausführlich erörtert und den Ländern wurde vom Bundesministerium für Gesundheit eine schriftliche Zusammenfassung ausgehändigt. Als wesentliche Maßnahmen – die dem Tierhalter/der Tierhalterin zu empfehlen wären - wurden die vorbeugende Impfung, der richtige Umgang mit Stallmist und Schafwolle sowie entsprechende Maßnahmen im Zuge der Geburt (gesonderter Ablammplatz, Entfernung von Risikomaterial wie Nachgeburten oder abortierte Tiere) sowie Zugangsbeschränkungen für betriebsfremde Personen angesprochen. Der Einsatz von Antibiotika wurde in Übereinstimmung mit den Aussagen der EFSA nicht empfohlen. Für Problembestände wurde unter anderem die Identifizierung und Beseitigung der Ausscheider, der zeitlich begrenzte Verzicht auf Nachzucht sowie die Kontrolle der Tierbewegungen erörtert.

**Fragen 9 und 12:**

Der Import von lebenden Tieren und allen Arten von tierischen Produkten unterliegt beim Grenzübertritt der grenztierärztlichen Kontrolle. Sämtliche veterinärbehördlichen Bestimmungen dazu sind im Gemeinschaftsrecht vollständig harmonisiert, die Anwendung nationaler Bestimmungen ist nicht möglich. Spezielle Untersuchungen auf den Erreger im Zuge einer innergemeinschaftlichen Verbringung sind derzeit im EU-Recht ebenfalls nicht vorgesehen und dürfen von der Behörde nach den Regeln des EU-Vertrages daher weder verlangt noch angeordnet werden.

Solche Untersuchungen können jedoch vom Tierhalter/der Tierhalterin auf privatrechtlicher Basis jederzeit gefordert oder veranlasst werden.

Klinisch erkrankte Tiere dürfen aber jedenfalls weder aus tierseuchenrechtlichen noch aus tierschutzrechtlichen Gründen verbracht werden.

**Fragen 10 und 11:**

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich in den genannten Fällen nicht um Importe, sondern um ein innergemeinschaftliches Verbringen handelt, da der Begriff „Import“ dem Einbringen aus Drittstaaten vorbehalten ist und bekanntlich sowohl die Niederlande als auch Deutschland Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Spezielle Untersuchungen auf den Erreger sind derzeit im EU-Recht nicht vorgesehen, können jedoch auf privatrechtlicher Basis jederzeit gefordert werden (ich verweise dazu auf meine Beantwortung zu Frage 9).

**Frage 13:**

Da es sich nicht um eine veterinärbehördlich geregelte Krankheit handelt, waren seitens meines Ministeriums keine speziellen Maßnahmen zu setzen. Entsprechende Informationen zur Beratung des Betriebes standen den örtlichen Behörden zur Verfügung.

Weiters wurde seitens der involvierten Landesbehörde festgehalten, dass die Aussagen in der Fragestellung nicht korrekt sind, da im Befund zur Auftragsnummer 10068445 (Befund vom 22. Juli 2010, nicht vom 20. Juli 2010) im Blut von 37 Schafen nur Antikörpertiter in unterschiedlicher Höhe festgestellt wurden, nicht jedoch der Erreger. Der Antikörpertiter ist Ausdruck der Immunitätslage eines Individuums. Die gegenständliche Untersuchung wurde durchgeführt, da der Bestand aufgrund der neu in Kärnten aufgetretenen Tierkrankheit nach zwei unterschiedlichen Systemen zur Vorbeugung gegen weitere Erkrankungen geimpft wurde. Die Einsendung der Blutproben zu diesem Zeitpunkt ist zwecks Überprüfung des Impferfolges durchgeführt worden. Die Untersuchung diene also der Feststellung, ob die ergriffenen Maßnahmen erfolgreich waren.

**Fragen 14 und 16:**

Generell darf zur Frage 14 ausgeführt werden, dass nur über die der Behörde mitgeteilten bzw. gemeldeten Verendungen bzw. Totgeburten Auskunft erteilt werden kann.

Die in der Frage angeführten Angaben des Betriebes sind gemäß Bericht der Kärntner Veterinärbehörde nicht nachvollziehbar, da der Betrieb im Jahre 2004 als Milchproduzent Schwarzbunte Rinder gehalten und einschlägige Untersuchungen in Anspruch genommen hat. Für das Jahr 2005 sind keine Aufzeichnungen vorhanden, hier wurden die Rinder abgeschafft und offensichtlich auf Fleischschafproduktion umgestellt. Mit 8. März 2006 wurden erstmals vom Betrieb Schafe bzw. Schafprodukte zur Untersuchung übermittelt.

Bei den seit diesem Zeitpunkt an die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen angelieferten Kadavern wurde in fast allen Fällen eine eindeutige

Verwerfens- bzw. Todesursache festgestellt. Aus den Sektionsbefunden ist eindeutig ersichtlich, dass es sich nicht um ein singuläres Problem, sondern um eine Vielzahl von Krankheitserregern bzw. Todesursachen infolge von gravierenden Herdenmanagementfehlern handelt (Hypoglykämie in Folge Milchmangels, unzureichende Betreuung der Neonaten, Campylobakterinfektionen als Ursache für enzootischen Schafabort, Infektionen mit *Pasteurella multocida*, Streptokokken-Septikämie, Staphylokokken-Infektionen, Salmonelleninfektionen, Leptospirenabort und Kokzidieninfektionen und schließlich auch der Nachweis von *Coxiella burnetii*, sowie kupierte Schwänze - Eintrittspforte für verschiedenste Erreger).

**Frage 15:**

Erstmals wurden am 8. März 2006 zwei Lämmer zur Untersuchung an die damalige Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Ehrental übermittelt. Bis zum 7. Juni 2011 wurden insgesamt 97 Tiere oder Teile von verendeten Tieren an die Untersuchungsanstalt übermittelt. Darüber hinaus wurden noch etliche parasitologische und hämatologische Untersuchungen durchgeführt.

**Fragen 17, 18 und 19:**

An der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen wird seit jeher jeder Schafabort zur Abklärung der Ursache unter anderem auf Coxiellen mittels Spezialfärbung untersucht. Aufgrund der ersten Detektion mittels Färbetests (10. März 2010) wurde eine PCR-Untersuchung in der AGES veranlasst, die diesen Befund auch bestätigt hat. Darüber hinaus darf mitgeteilt werden, dass der Antikörpertiterverlauf (vor erstmaliger Impfung) eindeutig auf ein neu in der Herde aufgetretenes Problem hinweist. Mutmaßungen bezüglich Erstinfektion, die in das Jahr 2004 zurückreichen, sind daher zurückzuweisen.

**Fragen 20 bis 22:**

Nach dem Bericht der Kärntner Veterinärbehörde wurde von Seiten der Amtsärztin am 29. März 2010 ein Vorortbesuch durchgeführt. Die Familie wurde über das Wesen der Q-Fieber-Erkrankung informiert, diese Belehrung wurde auch von der Ehefrau des Tierhalters unterfertigt. Eine weitergehende Information der Bevölkerung durch die Behörde war somit im Hinblick auf die Eigenverantwortung des Tierhalters - der schon zur Vermeidung allfälliger strafrechtlicher Folgen (§§ 177, 179 und 182 StGB) entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen hat - nicht geboten.

In einem E-Mail vom 26. März 2010 wurden sämtliche praktischen Ärztinnen und Ärzte im Bezirk vom Gesundheitsamt über das Auftreten von Coxiellen informiert. Der humanpathogene Verlauf dieser Krankheit wurde in diesem E-Mail beschrieben, gleichzeitig wurde als Anlage eine Powerpoint-Präsentation über das Q-Fieber mit Stand März 2010 -erstellt von der AGES- als Anlage übermittelt. Darüber hinaus wurde diese Krankheit auch in der einschlägigen Fachliteratur wie Top-Agrar, dem Kärntner Bauern sowie in diversen Internetforen beschrieben.

Die Entscheidung hat sich als richtig herausgestellt, da bis zum heutigen Zeitpunkt kein seuchenhaftes Auftreten von Q-Fieber bestätigt wurde und auch keine einschlägigen Erkrankungsfälle beim Menschen bekannt wurden.

**Frage 23:**

Die Infektion erfolgt durch Einatmen von Coxiella-hältigen Aerosolen; im Falle des Auftretens von Humanfällen wäre die mögliche Infektionsquelle zu suchen. Im Übrigen darf ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 3 und 20 bis 22 verweisen.

**Frage 24:**

Aufgrund des latenten Krankheitsgeschehens und der durchgeführten epidemiologischen Erhebungen konnte keine relevante Gefahr ermittelt werden und die gesetzten Maßnahmen haben sich als ausreichend und effektiv für die Bevölkerung erwiesen. Als Risikopersonen sind lediglich die Tierhalter/innen, das Betreuungspersonal, Laborpersonal und die beteiligten Tierärztinnen und -ärzte festgestellt worden. Diese sind bzw. wurden entsprechend informiert und geschult.

**Frage 25:**

Im Bericht der Kärntner Veterinärbehörde wird festgehalten, dass alle Untersuchungsergebnisse des letzten halben Jahres negativ waren und daher derzeit im betreffenden Betrieb nicht von einem Infektionsgeschehen ausgegangen werden kann.

**Frage 26:**

Es sind keine Verbringungen zu anderen Betrieben zur amtlichen Kenntnis gelangt.

**Fragen 27 und 28:**

Nach Angabe der Kärntner Veterinärbehörde sind Verbringungen zur Schlachtung erfolgt. Die Beurteilung der Tiere unterliegt der Schlachtier- und Fleischuntersuchung; diese wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Eine Infektion der Menschen durch das Fleisch des geschlachteten Tieres ist nicht zu erwarten, da bekannt ist, dass Infektionen des Menschen hauptsächlich über infektiöse Aerosole, insbesondere im Zuge der Geburt infizierter Lämmer, erfolgt. Trächtige Tiere sind jedoch von der Schlachtung auszuschließen. Auch ist aufgrund des Krankheitsstatus der betroffenen Herde nicht davon auszugehen, dass infizierte Tiere der Schlachtung zugeführt wurden, sondern lediglich solche, die die Erkrankung bereits überwunden hatten. In der einschlägigen Literatur finden sich keine Hinweise auf eine spezielle Gefährdung des Menschen, welche vom Verzehr von Fleisch ausgeht.

**Frage 29:**

Von einer größeren Gefahr der Verbreitung von Q-Fieber bei Nutz- und Wildtieren ist gemäß Mitteilung der Kärntner Veterinärbehörde nicht auszugehen. Seitens des Amtstierarztes wurde am 14. Juli 2010 bei einer Hobby-Haltung von Schafen, welche direkt an eine Weide des in Rede stehenden Betriebes grenzt, eine Blutprobe bei allen Schafen und Ziegen durchgeführt, welche zu einem negativen Ergebnis führte. Es ist von einem ausnahmslosen Infektionsgeschehen über Nachgeburten im Betrieb

auszugehen. Eine Weiterverbreitung über Zecken erscheint unwahrscheinlich, da seit Beginn der Untersuchungen kein merklicher Anstieg des Infektionstiters festgestellt wurde.

Auch ist auf die Eigenverantwortung des Tierhalters, der schon zur Vermeidung allfälliger strafrechtlicher Folgen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen hat, hinzuweisen. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 3 sowie 20 bis 22.

**Frage 30:**

Laut Auskunft der Kärntner Veterinärbehörde erfolgt die Behandlung des Bestandes durch den Betreuungstierarzt und ist von diesem gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Der Einsatz der verwendeten Medikamente war und ist Gegenstand der behördlichen Kontrolle.

**Frage 31:**

Es wurden die Maßnahmen, die in den Ausführungen zu den Fragen 3 und 20 bis 22 beschrieben wurden, gesetzt.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass es sich bei Q-Fieber weder um eine anzeigepflichtige Erkrankung nach veterinärrechtlichen Bestimmungen noch um eine meldepflichtige Erkrankung gemäß Epidemiegesetz handelt.

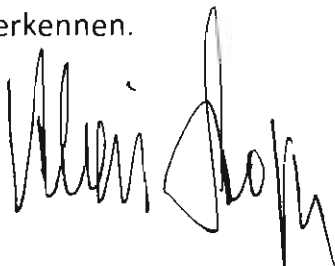
Da nach Art. 18 B-VG die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, waren im gegenständlichen Fall keine weiterführenden Maßnahmen seitens der Behörden zu setzen.

**Fragen 32 bis 35:**

Ich verweise auf meine Ausführungen zu den Fragen 20 bis 22. Eine Information der Gemeinden ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Übrigen darf auch auf die Beantwortung zu Frage 31 verwiesen werden.

**Frage 36:**

Für den Landwirt gibt es keine Entschädigung aus Bundesmitteln. Nach Berichten der Kärntner Landesregierung wurde dem Betrieb für die Tierverluste eine Entschädigung aus den Mitteln des Tierseuchenfonds des Landes Kärnten gewährt. Aus diesen Berichten der Kärntner Landesregierung kann ich im Übrigen keine Versäumnisse oder Fehler der Untersuchungsanstalt Klagenfurt oder der handelnden Behörden erkennen.



Beilagen

Tabelle A

BUNDESLAND	ERGEBNIS	TIERART		Rind		Rind		Schaf		Schaf		Ziege		Ziege		Summe pos	Summe neg
		Jahr	08	09	10	11	08	09	10	11	08	09	10	11			
Burgenland	nicht erforderlich - negativ	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2
Kärnten	> 1:40 (pos)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	3
Kärnten	1:5 (neg)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	1
Kärnten	1:10 (neg)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13	14
Kärnten	1:20 (neg)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	155	1
Kärnten	1:20 (pos)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	5
Kärnten	1:40 (pos)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	2
Kärnten	negativ	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	275	2
Kärnten	nicht auswertbar, Plasma ?	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Kärnten	positiv	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Niederösterreich	> 1:40 (pos)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3
Niederösterreich	1:5 (neg)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	2
Niederösterreich	1:10 (neg)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19	3
Niederösterreich	1:10 (negativ)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	5
Niederösterreich	1:20 (pos)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	1
Niederösterreich	1:40 (pos)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	275	2
Niederösterreich	negativ	51	119	40	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Niederösterreich	negativ (die KBR wurde sowohl mit dem Phase 1 als auch dem Phase 2 Ag durchgeführt)	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Niederösterreich	positiv	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19	3
Oberösterreich	> 1:40 (pos)	1	3	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	5
Oberösterreich	1:5 (neg)	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Oberösterreich	1:10 (neg)	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	3
Oberösterreich	1:20 (pos)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	1
Oberösterreich	1:40 (pos)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Oberösterreich	Auswertung leider nicht möglich, Probe reagiert antikomplementär	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	798	3
Oberösterreich	Cox-AK (KBR) aus dem EDTA-Plasma leider nicht durchführbar	250	216	200	82	2	17	2	21	3	2	2	1	-	-	3	1
Oberösterreich	negativ	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	7
Oberösterreich	nicht auswertbar, Probe reagiert antikomplementär	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3
Oberösterreich	Phase I und Phase II 1:10 (negativ)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1
Oberösterreich	positiv	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	7
Salzburg	> 1:40 (pos)	2	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3
Salzburg	1:5 (neg)	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1
Salzburg	1:10 (neg)	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1
Salzburg	1:20 (pos)	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Salzburg	aus dem EDTA-Plasma mittels KBR nicht durchführbar.	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Salzburg	Cox-KBR aus dem EDTA-Plasma leider nicht durchführbar.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	330	1
Salzburg	negativ	209	93	5	1	-	4	16	-	1	1	-	-	-	-	1	1
Salzburg	Probe reagiert in den Kontrollen falsch positiv, eine Beurteilung ist daher nicht möglich.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1







Jahr	Tierart	Bundesland	Zahl negativ	Zahl positiv
2008	Rind	Bgl		
		Ktn	19	
		NÖ	54	2
		OÖ	254	2
		Sbg	211	2
		Stmk	218	3
		Tirol	162	2
		Vlbg	212	2
		Wien	1	
		ohne Angabe	3	
		<b>Summe</b>	<b>1134</b>	<b>13</b>
	Schaf	Bgl		
		Ktn		
		NÖ		
		OÖ	2	
		Sbg		
		Stmk		
		Tirol	17	
		Vlbg		
		Wien	7	
		<b>Summe</b>	<b>26</b>	
	Ziege	Bgl		
		Ktn		
		NÖ		
		OÖ	3	
		Sbg	3	
		Stmk		
		Tirol		
		Vlbg	78	11
		Wien	14	
		<b>Summe</b>	<b>98</b>	<b>11</b>

2009	Rind	Bgl		
		Ktn		
		NÖ	122	8
		OÖ	217	4
		Sbg	99	7
		Stmk	206	4
		Tirol	122	3
		Vlbg	126	10
		Wien		
		ohne Angabe	2	
	<b>Summe</b>	<b>894</b>	<b>36</b>	
Schaf	Bgl			
	Ktn	1		
	NÖ	1		
	OÖ	17		
	Sbg	4		
	Stmk	3		
	Tirol	9		
	Vlbg			
	Wien			
	<b>Summe</b>	<b>35</b>		
Ziege	Bgl			
	Ktn			
	NÖ	13		
	OÖ	2		
	Sbg	1		
	Stmk			
	Tirol	3		
	Vlbg	73	2	
	Wien			
	<b>Summe</b>	<b>92</b>	<b>2</b>	

2010	Rind	Bgl		
		Ktn	5	
		NÖ	41	2
		OÖ	201	5
		Sbg	5	
		Stmk	166	
		Tirol	106	3
		Vlbg	62	2
		Wien		
			<b>Summe</b>	<b>586</b>
	Schaf	Bgl	1	
		Ktn	94	38
		NÖ	5	
		OÖ	2	
		Sbg	17	
		Stmk	1	
		Tirol	9	
		Vlbg		
		Wien		
			<b>Summe</b>	<b>129</b>
	Ziege	Bgl		
		Ktn	23	1
		NÖ	21	
		OÖ	4	19
		Sbg		
		Stmk		
		Tirol	1	
		Vlbg	63	3
		Wien		
			<b>Summe</b>	<b>112</b>

2011	Rind	Bgl		
		Ktn		
		NÖ	10	
		OÖ	84	1
		Sbg	1	
		Stmk	14	
		Tirol	53	4
		Vlbg	8	1
		Wien		
		<b>Summe</b>	<b>170</b>	<b>6</b>
Schaf	Bgl	1		
	Ktn	28	5	
	NÖ	11		
	OÖ	25		
	Sbg			
	Stmk	2		
	Tirol	4		
	Vlbg			
	Wien			
	<b>Summe</b>	<b>71</b>	<b>5</b>	
Ziege	Bgl			
	Ktn			
	NÖ	5	1	
	OÖ	1		
	Sbg			
	Stmk			
	Tirol	10		
	Vlbg			
	Wien			
	<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	